

Sausgesetz

Schlaraffia[®] First im Felde Reych Nr. 289

vorgelegt in der Schlaraffiade

am 8. Tag des Windmonds a. U. 142

Beurkundet First im Felde, am 4. Tag des Lethmonds a. U. 142

Das Oberschlaraffat:

OU Rt. Don Pero e.h.

OS Rt. Tulli e.h.

OK Rt. Lord Spleen e.h.

Das Kantzleramt:

Rt. Portemonnaie e.h.



Schlaraffia[®] und Allschlaraffia[®] sind eingetragene und geschützte Wortmarken.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen	3
§ 2	Gäste, Pilger, Prüflinge	3
§ 3	Erwerb des Schlaraffentums	4
§ 4	Ritterarbeit	4
§ 5	Über die Rüstung	5
§ 6	Der Minnetrunk	5
§ 7	Das eineinhalbfache Lulu	5
§ 8	Festeburger - Ritter	6
§ 9	Willkomm-Orden und Einrittwimpel	6
§ 10	Freundschaftsorden und Adelsprädikate	7
§ 11	Botschafter und Ehrenritter	7
§ 12	Ahnen und Orden des Reiches (Abbildungen siehe Anhang)	8
	a) Pfeifenahne in Silber und Gold	8
	b) Zwiebfischahne in Silber und Gold	8
	c) Hausorden	8
	d) Componifaxorden	8
	e) Stern der First im Felde	8
§ 13	Turneye und Themensippungen	9
	a) Orden der Grünen Mark – Heimatorden	9
	b) Turney um den I-schiaß-4-ling-Orden	9
	c) Zwiebfischturney	11
	d) Sauschädlisippung mit Turney	11
	e) Konzertsippung	12
§ 14	Ordensfest und Ordenskapitel	12
§ 15	Ladungen	13
§ 16	Sippungsteilnahme	13
§ 17	Reichswahlwürden und Reichsämter	13
§ 18	Kleidung	14
§ 19	Mondungsbeiträge	14
§ 20	Reichsvermögen	14
§ 21	Aufbewahrung von Paß, Rüstung und Orden	15
§ 22	Schlaraffen in der Öffentlichkeit	15
§ 23	Schlußbestimmungen	15
Anhang - Abbildungen Ahnen und Orden		

§ 1 Grundlagen

Das vorliegende Hausgesetz ergänzt die Bestimmungen von Spiegel und Ceremoniale, zu dessen Annahme ist jeder Sasse des Reyches verpflichtet.

Ergibt sich in wesentlichen Fragen ein Widerspruch zu deren Satzungen in der jeweils geltenden Fassung, ist das Hausgesetz hintanzusetzen und zu ändern.

Änderungen des Hausgesetzes bedürfen eines Reychsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Ritter und können nur in einer Schlaraffiade, zu der schriftlich geladen werden muß, erfolgen.

§ 2 Gäste, Pilger, Prüflinge

Wer als Gast oder Pilger die Sippung besucht, bedarf eines einführenden Ritters.

Der Gast wird Pilger, sobald der einführende Ritter dem Reychsmarschall mitgeteilt hat, daß der Gast Interesse an Schlaraffia hat. Die dieser Meldung folgende Sippung wird bereits im Sinne des Spiegels angerechnet.

Der einführende Ritter übernimmt von nun an die Pflichten des Paten. Die spiegelgemäß erfolgte Anmeldung vor dem Reych zum Prüfling hat der Pate mit einer eingehenden Beschreibung der Person des Pilgers zu verbinden.

Während der Pilger- und Prüflingszeit hat der Aufnahmewerber mindestens zwei Vorträge, die der Pate zu prüfen hat, zu halten. Der erste Vortrag ist der Lebenslauf, der frühestmöglich zu erfolgen hat.

Der Platz des Pilgers bzw. Prüflings ist beim Paten, ist dies nicht möglich, an der Seite des Junkermeisters als stellvertretendem Paten.

Jeder Sasse des Reyches hat das Recht, während der Pilger- und Prüflingszeit gegen die weitere Anwesenheit des Aufnahmewerbers Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist beim Reychsmarschall unauffällig zu deponieren. Über Annahme oder Ablehnung des Einspruches entscheidet das Oberschlaraffat, das sich zur Entscheidungsfindung sämtlicher Organe des Reyches bedienen kann, insbesondere des Oberschlaraffenrates. Der Reychsmarschall hat die Entscheidung

dem einführenden Ritter bekanntzugeben, ohne aber den Namen jenes Sassen zu nennen, der den Einspruch erhoben hat.

Um dem Einzuführenden jede Bloßstellung zu ersparen, wird dieser erst nach einspruchslos verlaufender Anmeldung von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift bildet die Einführung von Gästen zwecks künstlerischer Darbietungen und von engen Verwandten der Sassen. In diesen Fällen genügt die Verständigung des fungierenden Oberschlaraffen.

§ 3 Erwerb des Schlaraffentums

Als aufnahmewerbende Pilger können ohne Ausnahme nur Männer in gesicherter Lebensstellung (§ 22 des Spiegels), die die volle Gewähr dafür bieten, daß sie in jeder Beziehung ein *Gewinn* für das Reych sein werden, angemeldet werden. Der einführende Ritter hat sich daher mit peinlicher Genauigkeit über die persönlichen, insbesondere moralischen Qualitäten und Verhältnisse des Einzuführenden zu informieren.

Ein Pilger, der die Absicht hat, Schlaraffe zu werden, ist gemäß § 24 Ziffer 4 des Spiegels schriftlich dem Oberschlaraffat, mit dessen Zustimmung er auch öfter als dreimal pilgern darf, zu melden.

Bevor er nach dreimaliger Pilgerung von seinem Paten zum Prüfling vorgeschlagen werden kann, was nur in einer Schlaraffiade gemäß § 24 Ziffer 5 des Spiegels gestattet ist, hat der Pate beim Reychsmarschall den vorgeschriebenen Fragebogen anzufordern, vom Pilger ausfüllen und unterfertigen zu lassen und gleichzeitig mit der Anmeldung dem fungierenden Oberschlaraffen zu überreichen.

§ 4 Ritterarbeit

Jeder Junker hat vor dem Ritterschlag ein ihm mindestens 3 Wochen vorher vom Oberschlaraffat vorzuschreibendes Thema zu bearbeiten und im Reych zum Vortrag zu bringen. Ferner sind mindestens zwei Ausritte in verschiedene auswärtige Reyche nachzuweisen, einer davon muß in das Mutterreych führen.

§ 5 Über die Rüstung

Das Äußere eines Schlaraffen des hohen Reyches **First im Felde** entspricht der Tradition, die sich in Jahrzehnten herausgebildet hat.

Die Farben des hohen Reyches **First im Felde** sind Grün-Silber-Rot.

- ❖ Der Gast und Pilger trägt eine graue Mütze.
- ❖ Der Prüfling trägt eine graue Mütze.
- ❖ Der Knappe trägt eine grüne Sturmhaube mit seiner Knappennummer.
- ❖ Der Junker trägt einen gold-gelben Junkerhelm mit seinem Vornamen als Junkername und eine gold-gelbe Schärpe.
- ❖ Der Ritter trägt einen grün-silbernen rot verbrämten Ritterhelm mit in Goldbuchstaben eingesticktem Ritternamen, weiters eine Ritterschärpe in den Farben Grün-Silber, die rot umrahmt ist. Die Farbe Grün liegt oben.

§ 6 Der Minnetrunk

Zu Beginn jeder Festsippung und Schlaraffiade ist zu Ehren des Vaters unseres Reyches, weiland Erbherrlichkeit **Unser Componifax**, der Minnetrunk mit dem Rufe: „Lulu Componifax“ zu celebrieren.

§ 7 Das eineinhalbfache Lulu

Sollen Gastrecken besonders begrüßt oder Sassen - beispielsweise für einen Vortrag oder sonst für eine hervorragende schlaraffische Leistung - besonders bedankt werden, wird ihnen ein eineinhalbfaches Lulu dargebracht.

§ 8 Festenburger - Ritter

Dieser Titel kann an Sassen des eigenen Reyches, die sich durch mehrere Jahrunge besonderer Sorgfalt und Hingabe an der Gestaltung der Sippung verdient gemacht haben, vom Oberschlaraffenrat verliehen werden.

Die Verleihung des Tituls verpflichtet den Träger desselben zu jeder Sippung mindestens einen Vortrag parat zu haben.

§ 9 Willkomm-Orden und Einrittswimpel

Der Willkomm-Orden ist jedem Sassen eines anderen Reyches beim Einritt in unser Reych vom Fungierenden zu übergeben.

Einer Stiftung unseres verdienstvollen weiland Erbmarschalles Van der Thay entsprechend, erhält jeder Sasse eines anderen Reyches, der zum ersten Male mit dem eigenen Benzinroß bei uns einreitet, einen Einrittswimpel, der auf der einen Seite die Farben unseres Reyches und auf der anderen Seite die Farben Allschlaraffias[®] zeigt. Er ist mit dem Rufe: „Ich will wiederkommen!“ zu übernehmen und soll bei Ausritten am Benzinroß oder der Rüstung sichtbar befestigt werden.



§ IO Freundschaftsorden und Adelsprädikate

Sassen befreundeter Reyche, die uns ihre besondere Anhänglichkeit durch zahlreiche Einritte bewiesen haben, erhalten zum Dank für ihre Freundschaft und Treue gegenüber unserem Reyche:

- a) für 25 Einritte das Adelsprädikat Amicus der First im Felde
- b) für 50 Einritte das Adelsprädikat Protector der First im Felde
- c) für 75 Einritte das Adelsprädikat Paladin der First im Felde
- d) für 100 Einritte das Adelsprädikat Reychstreuwardein der First im Felde, die Reychstreuwardeine werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung mit Nummern versehen
- e) für 125 Einritte das Prädikat Der allzeyt Getreue
- f) für 150 Einritte das Prädikat Unser allzeyt Getreuer
- g) ab dem 151. Einritt sind Tituls, die der Persönlichkeit des zu Ehrenden entsprechen, zu verleihen.

Ab dem 150. Einritt ist jeder weitere 25. Einritt mit einer *goldenen Spange* zu entlohnen.

Alle Adelsprädikate sind in die Stammrolle einzutragen

Ordensbeschreibung siehe Anhang.

§ II Botschafter und Ehrenritter

Eine besondere Auszeichnung für Sassen anderer Reyche, die unserem Reych sehr verbunden sind, ist die Ernennung zum „Botschafter des hohen Reyches First im Felde“; das äußere Zeichen dafür ist eine Schärpe unseres Reyches mit dem Schriftzug „Botschafter 289“.

Eine noch höhere Auszeichnung ist die Erkürung zum Ehrenritter, sichtbar gemacht durch den Helm unseres Reyches mit der Aufschrift „Ehrenritter 289“.

Da ein Ehrenritter auch die Funktion eines Botschafters ausübt, ist bei der Einkleidung eine eventuell vorhandene Botschafterschärpe dem Reyche rückzustellen.

§ 12 Ahnen und Orden des Reyches

(Abbildungen siehe Anhang)

a) Pfeifenahne in Silber und Gold

Es sind die Reychsahnen der First im Felde.

b) Zwiebfischahne in Silber und Gold

Diese Ahnen dürfen nur auf Antrag des Oberschlaraffen der Kunst für besonders hervorragende Fechtungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur vergeben werden.

c) Hausorden

Der Hausorden wird in zwei Klassen verliehen. Der Hausorden 2. Klasse ist die erste Anerkennung für die Verdienste eines neuen Freundes des Reyches, jener 1. Klasse eine Steigerung dieser Anerkennung.

d) Componifaxorden

Dem immerwährenden und ehrenden Gedenken an den Vater des Reyches, weiland Erbherrlichkeit Ritter Componifax ist der COMPONIFAXORDEN gewidmet.

Er besteht aus einem silbernen Stern mit einer von einem goldenen Fichtenlaub umrahmten Emailplakette, welche in ringförmiger Anordnung auf weißem Grunde in Goldschrift die Worte: „In memoriam Componifax“ und die Reychsnummer 289, sowie in der Mitte auf grünem Grunde eine goldene Lyra trägt.

Der Componifaxorden ist einer der höchsten Orden, den unser Reych zu vergeben hat. Er wird Sassen unseres eigenen und befreundeter Reyches für besondere Beweise der Freundschaft und Treue verliehen und ist an der linken Brustseite zu tragen.

e) Stern der First im Felde

Er ist der höchste Orden, den unser Reych verleihen kann. Er kann nur an Sassen unseres Reyches, Ehrenritter und Botschafter unseres Reyches, die sich viele Jahrungen hindurch um unser Reych besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Die Verleihung ist in die Stammrolle aufzunehmen.

§ 13 Turneye und Themensippungen

a) Orden der Grünen Mark – Heimatorden

Auf Anregung unseres unvergeßlichen Vieledlen, weiland Ritter Tastanini, hat unser Reyche zur Festigung der Freundschaft zwischen den Reychen des Uhuversums den Heimatorden geschaffen. Er besteht aus einer silbernen, mit Eichenlaub umrahmten Plakette, die grün emailliert die Nachbildung der geographischen Form unseres Heimatlandes trägt.

Der Heimatorden wird an jene Sassen verliehen, die in einer Winterung **alle** steirischen Reyche besuchten und in der am letzten Sippungstag des Lethemonds in unserem Reyche stattfindenden Heimatsippung eine Eigenfechtung, die dem Gedanken der Heimat gewidmet ist, bringen.

Von der Verleihung des Heimatordens anlässlich der Heimatsippung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Bewilligung des Oberschlaraffats nachgesehen werden und diese Verleihung auch zu einem späteren oder auch früheren Zeitpunkte stattfinden, wobei solche Ausnahmen insbesondere bei Sassen, die aus sehr entfernten Reychen kommen, gemacht werden können.

Den Junkern und Knappen ist es unbenommen, die Bedingnisse für die Verleihung des Heimatordens jederzeit zu erbringen, die Verleihung dieses Ordens kann jedenfalls erst nach dem Ritterschlag erfolgen. Der Heimatorden ist an einem Band in den Farben unseres Reyches um den Hals zu tragen und wird **nicht** taxfrei verliehen.

Mit der Verleihung des Heimatordens ist der Titel „Ritter der Grünen Mark“ verbunden; dieser ist in die Stammrolle aufzunehmen.

b) Turney um den I-schiaß-4-ling-Don-PeroOrden

Viele Jahrunge hindurch hatte weiland OK Ritter I-schiaß der Fahrma zeitiger die nach ihm benannte Jägersippung in unserem Reyche celebriert. Zum bleibenden Andenken und in tiefer Verehrung für seinen Paten Ritter I-schiaß hatte weiland OI Ritter 4-ling der Mehrbedackelte a.U. 112 zum Nutz und Frommen des Reyches den „I-schiaß-Orden“ gestiftet.

Nach dem Ahallaritt von weiland OÄ Ritter 4-ling der Mehrbedackelte hat Ritter I-schiaß II der Fahrma-net-zeitiger im Einvernehmen mit dem Oberschlaraffenrat und allen Sassen unseres Reyches zur bleibenden Erinnerung und zum Zwecke der nachdenklichen aber dennoch heiteren

Verehrung für weiland Ritter 4-ling sowie zum Nutz und Frommen des hohen Reyches **ſirſt im Felde** den **I-SCHIASS-4-LING-ORDEN** gestiftet.

Aufgrund seiner hohen Verdienste um das Reych wurde am 23. Ostermond a.U. 150 dem ehrenwerten Rt **Don Pero der Sissykuss** anlässlich seines 40-jährigen Schlaraffendaseins und 25-jährigen Thronjubiläums eine große Ehre zuteil. Der GSR hat weise beschlossen den Orden in **I-SCHIASS-4-LING-DON-PERO-ORDEN** umzubenennen. Der damit verbundene Titul wird umbenannt in I-schiass-4-ling-Don-Pero-Ordensträger und die jeweilige Klassenbezeichnung.

Aus obgenanntem Anlaß hat das hohe Reych **ſirſt im Felde** im Einvernehmen mit dem Stifter Ritter I-schiaß II der Fahrma-net-zeitiger erlassen das folgende

ORDENSTATUT:

- 1) Der Orden besteht aus einer runden Holzplatte mit einem Durchmesser von ca. 5 cm. In einem Schriftband entlang des Randes ist die Aufschrift „I-schiaß-4-ling 289“ dargestellt. Im Inneren des Schriftbandes sind Ansichten aus der Natur geschnitzt. Der Orden wird an einer gedrehten Schnur um den Hals hängend getragen.
- 2) Der Orden wird in zwei Klassen verliehen: Der Orden II. Klasse entspricht der Beschreibung unter Punkt 1). Bei dem Orden I. Klasse ist das Feld im Schriftband grün gefärbt und das Schriftband vergoldet.
- 3) Der Orden wird ausschließlich für Eigenfechtungen verliehen. Die Fechtungen müssen aus dem großen Themenkreis Jagd, Fischerei, Naturschutz, Erhaltung bedrohter Tiere, Pflanzen, Regionen sowie Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes unserer Heimat stammen. Es sollte vor allem der verantwortungsbewußte Umgang mit dem ideellen und materiellen Erbe unserer Väter Berücksichtigung finden. Um einer Verflachung der Hiebe in allgemeine Betrachtungen entgegenzuwirken wird, ab a.U. 150, dem Turney vom Stifter in Absprache mit dem Oberschlaraffat jährlich ein Thema vorgegeben.
- 4) Der Orden kann nur von Rittern und nur im Rahmen des „Turney um den I-schiaß-4-ling-Orden“ errungen werden. Das Turney ist tunlichst in jeder Winterung gegen Ende des Windmondes in einer I-schiaß-Sippung zu veranstalten. Am Beginn der Winterung sollte über Aufforderung des hohen Thrones in geeigneter Form auf das Turney hingewiesen werden.

- 5) Die Beurteilung der Fechtungen nimmt ein Rat unter Vorsitz des fungierenden Oberschlaraffen, Beiziehung der anderen Oberschlaraffen sowie eines weiteren Ritters des Reyches und des Stifters vor. Bei Abwesenheit des Stifters ist ein weiterer Ritter des Reyches in den Rat zu berufen. Der Orden wird taxfrei verliehen und geht in den Besitz des Ausgezeichneten über. Diesem steht es frei durch Spenden den Reychsschatz zu mehren.

In jeder Winterung soll in einer der letzten Sippungen des Lethemonds vom hohen Throne aus an dieses Turney erinnert und zur Teilnahme an diesem aufgefordert werden.

c) Zwiebfischtourney

Einer Anregung unseres unvergeßlichen Ritters weiland Herrlichkeit Rosmarin der Zwiebfisch folgend, führt unser Reych ihm zu Ehren am Ende jeder Jahrung das Zwiebfischtourney durch. Die von den Teilnehmern zu bringenden Vorträge müssen Eigenfechtungen zum erweiterten Thema „Zwiebfisch in der Buchdruckerei (Buchstabenverwechslung)“ sein.

Der Orden wird in zwei Klassen verliehen. Die beiden Sieger im Zwiebfischtourney werden von einer Jury, die vom fungierenden Oberschlaraffen zu Beginn des Turneys berufen wird und aus ihm und zwei weiteren Mitgliedern besteht, ermittelt. In jedem Turney wird nur ein Orden 1. Klasse und ein Orden 2. Klasse verliehen, diese Orden werden *nicht* taxfrei verliehen.

Die übrigen Teilnehmer am Turney erhalten als Anerkennung Zwiebfischahnen, selbstverständlich taxfrei.

d) Sauschädlsippung mit Turney

Alljährlich im Eismond veranstaltet das hohe Reych Fürst im Felde die traditionelle „Sauschädlsippung“.

Diese verfolgt einen zweifachen Zweck:

- a) Mit dieser Sippung wollen wir all unseren Freunden Glück und Zufriedenheit für das betreffende profane Jahr wünschen. Dazu gehört auch die notwendige glücksbringende Atzung, der Schweinskopf.
- b) Zudem wird dem Schweinetier als intelligentes Wesen Tribut gezollt. In einem Wettbewerb, dessen Schwierigkeitsgrad allein dem Fungierenden obliegt, werden die drei

Titel Obersauschädl, Sauschädl und Untersauschädl a.U. ... (die betreffende Jahrgung) vergeben.

e) Konzertsippung

Einer Anregung unseres um die Mehrung des Ansehens unseres Reyches immer besorgten und nimmermüden Viedlen weiland Ritter Tastanini folgend, führt unser Reych im Lenzmond eine **KONZERTSIPPUNG** (Musiksippung) durch.

Die Gastrecken und Sassen unseres eigenen Reyches erscheinen in dunkler Gewandung, mit Helm aber ohne Schärpe.

Die Konzertsippung ist eine Burgfrauensippung; geladenen profanen Gästen ist die Teilnahme an der Konzertsippung gestattet.

In seiner Eröffnungsansprache hat der fungierende OK in kurzen Worten seiner Viedlen weiland Ritter Tastanini zu gedenken.

Die Konzertsippung ist tunlichst in der Burg zu celebrieren, Ausnahmen sind erlaubt.

In einer Festburg kann die Absingung des Anfangsliedes und die Verlesung des amtlichen Teiles des Protokolles der letzten Sippung, nicht aber der letzten Konzertsippung, entfallen. Der nichtamtliche Teil des Protokolles der Konzertsippung kann auch in einer Festburg vergeben werden und ist in der nächsten Konzertsippung zum Vortrag zu bringen.

§ 14 Ordensfest und Ordenskapitel

Das Ordensfest ist im Sinne des § 14 lit f) des Ceremoniales durchzuführen.

Das Reych veranstaltet gegenwärtig alljährlich ein Ordensfest, bei dem die Sassen des eigenen Reyches und Freunde aus anderen Reychen für ihre Verdienste um unser Reych mit Orden und Titel ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnungen erfolgen auf Vorschlag des Ordenskapitel, dessen Vorsitzender jährlich vom Oberschlaraffat erkürt wird. Dem Ordenskapitel gehören an: mindestens ein Oberschlaraffe, der Kantzler, der Marschall und der Wappen- und Adelsmarschall. Die Einberufung weiterer Ritter des Reyches ist dem Vorsitzenden anheimgestellt.

§ 15 Ladungen

Die durch den Spiegel vorgeschriebene Ladung der gesamten Sassenchaft aus besonderen Anlässen, gelten als durch die Sippungsfolge erfolgt, sofern diese Anlässe aus der Sippungsfolge zu entnehmen sind, oder die aus diesen Anlässen zu fassenden Beschlüsse oder vorgesehenen Abstimmungen in eine Schlaraffiade fallen.

§ 16 Sippungsteilnahme

Jeder Sasse hat die Pflicht, sich rechtzeitig beim Reychsmarschall selbst oder über einen anderen Sassen zu entschuldigen, wenn er verhindert ist, der Sippung beizuwohnen.

§ 17 Reychswahlwürden und Reychsämbyter

Reychswahlwürdenträger werden nach folgenden Grundsätzen erkürt:

- a) Jeder Reychswahlwürdenträger wird in einem separaten Wahlgang erkürt.
- b) Das Ergebnis wird vom Wahlleiter in der Weise verlautbart, daß der Erkürte bekanntgegeben wird. Die Anzahl der Stimmen, die der Erkürte erhielt, wird nicht genannt. Das Ergebnis des Wahlganges wird vor der Erkürung des nächsten Reychswahlwürdenträgers bekanntgegeben.

Folgende Reychsämbyter sind in jeder Jahrung im hohen Reych **First im Felde** zu besetzen: Archivar, Burgvogt, Fanfarenmeister, Herold, Mundschenk, Reychsbannerträger, Reychsschwertträger, Säckelmeister, Schulrat, Truchsesse, Wappen- und Adelsmarschall, Zinkenmeister.

Das Amt des Hofnarren ist im Sinne des § 42 Ziffer 3 des Spiegels zu besetzen.

§ 18 Kleidung

Es ist gesellschaftliche Pflicht der Sassen, zu den Sippungen in der durch die Sippungsfolge vorgeschriebenen Kleidung zu erscheinen. Der fungierende Oberschlaraffe hat in den Sippungen öfters darauf hinzuweisen.

§ 19 Mondungsbeiträge

Der Beitrag für den Reychsschatz kann nur in Notfällen über ein entsprechend begründetes Ansuchen für eine befristete Zeit vom weisen Oberschlaraffenrat gestundet oder ermäßigt werden. Eine Stundung oder Ermäßigung der Beiträge an den Landesverband ist jedoch ausgeschlossen.

Rückständige Beiträge sind vom Reychsschatzmeister gem. § 50 Ziffer 2 des Spiegels einzumahlen. Erfolgt binnen einer zu stellenden Frist nach einer 2. Mahnung keine Berappung, hat der Reychsschatzmeister dem weisen Oberschlaraffenrat Meldung zu erstatten, der die notwendigen Maßnahmen anzuordnen hat.

Wer seinen Berappungsverpflichtungen nicht nachkommt, verliert nicht nur den Anspruch auf Verlängerung des Passes, sondern auch jenen auf Standeserhöhung und die Eignung für ein Reychsamtb oder eine Reychswahlwürde.

§ 20 Reychsvermögen

Das Reychsvermögen unterliegt der Kontrolle der Reychsschatzprüfer. Im Falle der Auflösung des Reyches ist das Reychsvermögen unter die am Auflösungstage immatrikulierten Sassen unter Beachtung des § 20 des Spiegels und § 13 der Statuten des Vereines „**Schlaraffia**® **Sirst im Felde**“ gleichmäßig aufzuteilen.

Sollten am Auflösungstage Schulden vorhanden sein, so haften dafür alle an diesem Tage immatrikulierten Sassen nach Kopfteilen.

§ 21 Aufbewahrung von Paß, Rüstung und Orden

Jeder Sasse hat für eine sorgfältige Aufbewahrung seines Passes, seiner Rüstung und der ihm verliehenen Orden zu sorgen, damit er in den Fällen des § 24 Ziffer 7 und § 57 Ziffer 2 des Spiegels der Ablieferungspflicht nachkommen kann. Er hat ferner Vorsorge zu treffen, daß nach seinem Ahallaritt seine Angehörigen die Rückgabe von Paß, Rüstung und Orden bewirken können.

§ 22 Schlaraffen in der Öffentlichkeit

In der Öffentlichkeit sind schlaraffische Gepflogenheiten wie der Ruf „Lulu“, die Anrede mit Ritter, Herrlichkeit, Burgfrau, usw. tunlichst zu unterlassen.

Falls ein Schlaraffe sein Benzinroß profan veräußert, hat er dafür Sorge zu tragen, daß alle auf Schlaraffia[®] hinweisende Merkmale entfernt werden.

§ 23 Schlußbestimmungen

Eine Änderung dieses Hausgesetzes kann nur durch Reychsbeschluß in einer Schlaraffiade erfolgen.

Anträge auf eine Änderung sind schriftlich derart zeitgerecht beim Kantzler einzubringen, daß deren Vorberatung noch in einer Oberschlaraffenratssitzung erfolgen kann, bevor der Antrag dem Reych zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Beurkundet First im Felde, am 8. Tag des Windmonds a. U. 142

Das Oberschlaraffat:

ÖÄ Rt. Don Pero e.h.

ÖJ Rt. Tulli e.h.

ÖK Rt. Lord Spleen e.h.

Das Kantzleramt:

Rt. Portemonnaie e.h.

